Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Unsere Zeichen
AZ DK: ST-ÄndG
AZ DSGV:7600

Kontakt: Mathias Bohm / Dr. Anja Herzberg
Telefon: +49 30 20225- 5268
Telefax: +49 30 20225- 5345
E-Mail: mathias.bohm@dsgv.de / anja.herzberg@dsgv.de

Berlin, 03.03.2021

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Die Änderungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) resultieren aus den Feststellungen des OECD-Berichtes aus dem Dezember 2020. In diesem Bericht geht die OECD ab S. 151 auf die rechtliche Umsetzung des CRS in Deutschland ein und schlägt einige Änderungen vor, die zu einer Anpassung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes führen würden.

Zu den Nummer 3 und 4

Wir lehnen die beabsichtigten Verschärfungen, insbesondere in den Fällen, in denen eine gültige Selbstauskunft erst nach der Eröffnung eines neuen Kontos eingeholt werden kann, ab. Hierfür sprechen mehrere Gründe:

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass die Kunden im Rahmen einer Kontoeröffnung nur selten alle erforderlichen Daten und Dokumente vorrätig mit sich führen; insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer fehlen oft und müssen deshalb nachgereicht werden. Für eine gültige Selbstauskunft ist aber regelmäßig auch die Steuernummer erforderlich, weswegen wir in der Vergangenheit für den gewählten Kompromiss, der eine Nachreichung der Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen vorsah, sehr dankbar waren. Zudem ist es in Fällen, in denen sich die Kunden in einem vereinten Europa frei bewegen, arbeiten und niederlassen können, nach wie vor für die Kunden nicht immer einfach, ihre eigene steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen. Daher ist es in diesen Fällen für alle Beteiligten stets vorteilhaft, Konten zunächst ohne vollständige Selbstauskunft eröffnen zu können, um insbesondere auch den Zahlungsverkehr für die Kunden zu gewährleisten. Dabei ist stets sichergestellt, dass die Kunden die Selbsterklärung innerhalb von 90 Tagen nachreichen, weil sonst die Sperrung oder Kündigung des Kontos droht (vgl. die Rz. 230 des BMF-Anwendungsschreibens zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen vom 01.02.2017, IV B 6 - S 1315/13/10021 :044, in der Fassung des BMF-Schreibens vom 21. September 2018, IV B 6 - S 1315/13/10021 :044). Mit diesem Kompromiss stehen u. E. die Bedürfnisse der Praxis mit den staatlichen Interessen an der Selbstauskunft bzw. einer ordnungsgemäßen Steuerveranlagung auch weiterhin im Einklang. Einer Verschärfung der Regelungen bedarf es daher nicht.

In der Praxis ist es außerdem in verschiedenen Fällen unbedingt erforderlich, eine Kontoeröffnung bereits zuzulassen, auch wenn noch nicht alle zur Prüfung einer Selbstauskunft erforderlichen Kundendaten vorliegen. Zu nennen sind hier beispielsweise Fälle der Kontoeröffnung für eine GmbH. Die GmbH selbst entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbH). Die GmbH in Gründung (GmbH i. G.), die mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde über die Gründung entsteht, ist als sog. Vorgesellschaft bereits rechtsgeschäftsfähig – nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts i. S. d. § 705 BGB. Die Anmeldung zum Handelsregister darf jedoch erst erfolgen, wenn ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt worden ist (§ 7 Abs. 3 GmbHG). Wird das Stammkapital in Form einer Bareinlage geleistet, wird daher auf den Namen der GmbH i. G. ein Konto eröffnet, die Stammeinlage auf das Konto eingezahlt und der Kontoauszug als Nachweis bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister verwendet. Die GmbH i. G. verfügt selbst nicht über eine Steuernummer; die GmbH erhält eine Steuernummer erst nach Eintragung ins Handelsregister. Der Handelsregisterauszug und die Steuernummer werden dann nachgereicht und zu den Kontoeröffnungsunterlagen genommen. Das Konto wird erst ab diesem Zeitpunkt auf die Firma der GmbH geführt. Vergleichbare Regelungen gelten für die Gründung einer Aktiengesellschaft. Ohne vorherige Kontoeröffnung, würde die Eintragung ins Handelsregister scheitern, weil die gesetzlich vorgeschriebene Einzahlung auf das Stammkapital nicht nachgewiesen werden kann. Es bedarf deshalb in diesen Fällen der Eröffnung eines Kontos, bevor alle zur Prüfung einer Selbstauskunft erforderlichen persönlichen Kundendaten tatsächlich vorliegen.

Ein weiteres Erfordernis für die Beibehaltung der 90-Tage-Regel ist die Begebung von Namensschuldverschreibungen. Bei diesen Anlageinstrumenten handelt es sich um nicht depotfähige Rektapapiere, die von Kreditinstituten zur Kapitalaufnahme bei institutionellen Anlegern aufgelegt werden und die nach den Emissionsbedingungen vom Ersterwerber weiterverkauft bzw. abgetreten werden können. Namensschuldverschreibungen stellen Finanzkonten i. S. d. FKAustG dar. Die Verpflichtungen nach §§ 13 und 16 FKAustG werden im Rahmen der Emission und des Verkaufs an den Ersterwerber erfüllt. Werden Namensschuldverschreibungen anschließend vom Ersterwerber auf dem Zweitmarkt veräußert oder abgetreten, erfährt das Kreditinstitut davon erst, wenn ihm der Erwerb mitgeteilt wird. Die Selbstauskunft des Zeichners wird dann nachträglich eingeholt. Würde die nunmehr vorgesehene Regelung eingeführt, wäre der Handel von Namensschuldverschreibungen nicht mehr möglich.

Ein weiterer Grund sind die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Trennung zwischen Markt und Marktfolge im Kreditgeschäft, die sich an deren unterschiedlichen Aufgabestellungen orientieren (§ 25a KWG). Im Mittelpunkt des Marktes steht die Kundengewinnung, während Marktfolge-Bereiche ausschließlich anhand der Aktenlage die Gefahr einschätzen, die von der Darlehensgewährung für die Risikotragfähigkeit der Bank ausgeht. Aber auch in anderen Tätigkeitsfeldern eines Kreditinstituts besteht die Trennung zwischen Markt / Frontoffice und Marktfolge / Backoffice. Bei der Kontoeröffnung (von Kredit-, Einlagen- und Verwahrkonten) werden „am Schalter" von den im Frontoffice tätigen Mitarbeiter*innen die Kontoeröffnungsunterlagen entgegengenommen und an das Backoffice weitergegeben, wo dann die inhaltliche Prüfung erfolgt – unter anderem auch deshalb, weil die Mitarbeiter*innen im Frontoffice nicht über die für die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kontoeröffnung notwendigen Rechtskenntnisse verfügen. Diese werden in den Backoffice-Einheiten vorgehalten und konzentriert. Würde die vorgesehene Regelung verabschiedet, müssten bewährte, der Risikominimierung dienende, Prozesse geändert werden. Zudem könnten aufsichtsrechtliche Vorgaben nicht mehr eingehalten werden. Aktuell werden die vorstehend skizzierten Probleme dadurch vermieden, dass entsprechend Rz. 230 des Anwendungsschreibens zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen das Konto zunächst eröffnet wird und die noch fehlenden Daten innerhalb von 90 Tagen nachgereicht werden.

Darüber hinaus kann insbesondere in Erbfällen, bei denen schon ein Erbschein vorliegt (kein Nachlassfall mehr), schwierig sein, für eine Umschreibung des Kontos auf die Erben, die Selbstauskünfte von allen Erben unverzüglich zu erhalten. Erben können beispielsweise im Ausland schwer zu erreichen oder nicht auffindbar sein. Gleichzeitig muss jedoch der Zahlungsverkehr weiterhin abgewickelt werden können; Dritten muss z. B. die Möglichkeit eingeräumt werden, schuldbefreiend auf das bisherige Konto einzuzahlen. Wird das Konto jedoch geschlossen, weil nicht unverzüglich nach Vorliegen des Erbscheins auch die Selbstauskünfte aller Erben eingereicht wurden, müssten zahlungspflichtige Dritte ihre bisherigen Zahlungen bei den Amtsgerichten hinterlegen, um schuldbefreiend leisten zu können.

Zudem sollte normiert werden, dass die vorstehenden Regelungen auch auf sogenannte Basiskonten anzuwenden sind, bei denen ein Kontrahierungszwang besteht (§ 31 ZKG). Anderenfalls würde die Regelung des § 13 Abs. 5 FKAustG dazu führen, dass Basiskonten – entgegen der europarechtlichen Vorgaben durch die Zahlungskonten-Richtlinie – regelmäßig bei einer unvollständigen Datenlage nicht mehr eröffnet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend, die vorgesehene Regelung zu streichen oder zumindest so auszugestalten, dass Finanzkonten auch künftig zunächst eröffnet werden können und die Selbstauskunft oder ggf. die noch fehlenden Angaben in der Selbstauskunft – in Anlehnung an die Regelungen in § 21 Abs. 2 Satz 1 FKAustG und in Rz. 230 des o. a. BMF-Anwendungsschreibens – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgereicht werden können.

Wir sprechen uns weiterhin dafür aus, dass die neuen Regelungen nur für die Zukunft, nicht jedoch für zurückliegende Sachverhalte angewendet werden. Denn dies hätte die Überprüfung des gesamten Konto- und Depotbestandes zur Folge, die alle Mitgliedsinstitute vor eine nahezu unlösbare Aufgabe stellen würde. Auch beim Startzeitpunkt sollte den Instituten und Rechenzentralen ausreichend Zeit gegeben werden – mindestens ein Jahr –, um die neuen Regelungen umsetzen zu können.

Petitum: Im Ergebnis sollten die Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen im Sinne des § 13 FKAustG und die Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern im Sinne des § 15 FKAustG dahingehend ergänzt werden, dass in Fällen, in denen die Beschaffung einer Selbstauskunft erforderlich ist und diese nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Einreichen des Kontoeröffnungsantrags vorliegt, nach Ablauf dieser Frist eine Kontosperre vorzunehmen ist, bis die gültige Selbstauskunft vorliegt. Beide Ergänzungen sollten in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nur für neue Konten gelten, also für Konten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung eröffnet werden.